Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3348

12. 11. 79

Sachgebiet 754

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die energiepolitischen Abhängigkeiten der Bundesrepublik sind in letzter Zeit in besonderem Maße deutlich geworden. Die Bundesregierung wirkt dem durch verstärkte Energieeinsparungsmaßnahmen entgegen. Das Bundeskabinett hat am 16. Mai 1979 entsprechende Beschlüsse gefaßt. Der Verringerung des Energiebedarfs für die Gebäudeheizung, der mit 40 v. H. am gesamten Endenergiebedarf der Bundesrepublik beteiligt ist, kommt dabei besondere Bedeutung zu. Da der Ölanteil bei der Gebäudeheizung über 50 v. H. beträgt, kann hier auch ein wichtiger Beitrag zur Verringerung unserer Ölabhängigkeit geleistet werden. Über die bisherigen Regelungen hinaus sind daher folgende gesetzliche Maßnahmen im Bereich Gebäudeheizung erforderlich:

a) Die Einführung der verbrauchsabhängigen Abrechnung von Heizkosten für nicht preisgebundene Mietwohnungen, Eigentumswohnungen und gewerblich genutzte Räume mit mehreren Wirtschaftseinheiten.

b) Die Festlegung begrenzter Anforderungen an den Wärmeschutz in bestehenden Gebäuden und an bestehende heizungstechnische Anlagen.

B. Lösung

Die gesetzliche Ermächtigung für die vorgesehenen Anforderungen ist wegen des engen Sachzusammenhangs mit den bereits bestehenden Regelungen des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873) dort aufzunehmen. Auf dieser Grundlage werden sodann Rechtsverordnungen zu erlassen sein.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Änderung des zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigenden Energieeinsparungsgesetzes entstehen keine Kosten. Erst nach Inkrafttreten der Rechtsverordnungen entstehen bei Bund, Ländern und Gemeinden für deren Gebäudebestand zusätzliche Investitionskosten. Durch die energiesparenden Investitionen werden jedoch die Heizungskosten dauerhaft gesenkt. Soweit es sich um vermietete Gebäude handelt, können diese Kosten grundsätzlich in den Mieten weitergegeben werden. Die Ausgestaltung der Rechtsverordnungen soll so erfolgen, daß zusätzliche Verwaltungskosten vermieden werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (42) — 630 01 — En 46/79

Bonn, den 12. November 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 477. Sitzung am 28. September 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energieeinsparungsgesetzes

Das Energieeinsparungsgesetz von 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Verteilung der Betriebskosten entsprechend dem Verbrauch

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, daß

1. der Energieverbrauch der Benutzer von heizungs- oder raumlufttechnischen oder der Versorgung mit Brauchwasser dienenden gemeinschaftlichen Anlagen oder Einrichtungen erfaßt wird,
2. die Betriebskosten dieser Anlagen oder Einrichtungen so auf die Benutzer zu verteilen sind, daß dem Energieverbrauch der Benutzer Rechnung getragen wird.

(2) In der Rechtsverordnung kann die Erfassung und Kostenverteilung abweichend von Vereinbarungen der Benutzer und von Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes geregelt und näher bestimmt werden, wie sich diese Regelung auf die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten auswirkt."

2. § 4 erhält folgende Überschrift:

„Sonderregelungen und Anforderungen an bestehende Gebäude"

3. § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß für bestehende Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen einzelne Anforderungen nach §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 gestellt werden können, wenn die Maßnahmen generell zu einer wesentlichen Verminderung der Energieverluste beitragen und die Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen innerhalb angemessener Fristen erwirtschaftet werden können."

4. § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) In Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 3 kann vorgesehen werden, daß die Überwachung ihrer Einhaltung entfällt."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Bundesregierung hat die zentrale Bedeutung der Energieeinsparung in der Zweiten Fortschreibung des Energieprogrammes vom 14. Dezember 1977 und in ihren Beschlüssen vom 16. Mai 1979 („Kontinuierliche Energiepolitik und verstärktes Sparen") hervorgehoben. Ein besonders wirksamer Ansatzpunkt für Einsparbemühungen liegt im Gebäudebereich. Ca. 40 v. H. des gesamten Endenergieverbrauchs in der Bundesrepublik geht in den Sektor Gebäudeheizung. Da der Ölanteil bei der Gebäudeheizung über 50 v. H. beträgt, kann hier auch ein besonders wichtiger Beitrag zur Reduzierung der Ölabhängigkeit geleistet werden.

Die Bundesregierung ist daher in diesem Bereich bereits durch Einführung gesetzlicher Auflagen insbesondere bei Neubauten und durch Förderprogramme für heizenergiesparende Investitionen tätig geworden.

Zur weiteren Ausschöpfung des hier bestehenden Einsparpotentials soll mit diesem Änderungsgesetz die Ermächtigungsgrundlage für die Regelung zusätzlicher Maßnahmen geschaffen werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Energieeinsparungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 a)

Mit dieser Vorschrift wird die Einführung der verbrauchsabhängigen Abrechnung der Betriebskosten von heizungs- oder raumlufttechnischen oder der Versorgung mit Brauchwasser dienenden gemeinschaftlichen Anlagen für nicht preisgebundene Mietwohnungen, Eigentumswohnungen und gewerblich genutzte Räume mit mehreren Wirtschaftseinheiten ermöglicht. Für den öffentlich geförderten Mietwohnungsbau ist die verbrauchsabhängige Abrechnung seit dem 1. Juli 1979 durch die Änderung der Neubaumietenverordnung vom 22. Juni 1979 (BGBl. I S. 711) mit Übergangsfristen bereits eingeführt. Die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heizkosten ist ein wesentlicher Anreiz für energiesparendes Verhalten der Nutzer. Sie kann nach empirisch belegten Untersuchungen den Heizenergieverbrauch um durchschnittlich 20 v. H. verringern. Bisher wird lediglich in begrenztem Umfang auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen eine solche Abrechnung vorgenommen. Ansonsten erfolgt sie durch Umlegung nach verbrauchsunabhängigen Kriterien, insbesondere nach der Wohnfläche.

Nach § 2 Abs. 2 und 3 des Energieeinsparungsgesetzes kann bereits die meßtechnische Ausstattung zur Erfassung des Energieverbrauchs vorgeschrieben werden. Diese Ermächtigung bedarf der in § 3 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 enthaltenen Ergänzung, um nicht nur die technische Einrichtung, sondern auch deren Nutzung durch verbrauchsabhängige Abrechnungsverfahren vorschreiben zu können; dies setzt zunächst eine verbrauchsabhängige Erfassung (Ablesen) und sodann die entsprechende Verteilung der entstandenen Gesamtkosten auf die einzelnen Nutzer voraus. Die Regelung wird auf bestehende und zukünftig zu vereinbarende Mietverhältnisse und Eigentümerbeziehungen (bei Wohnungseigentum) anwendbar sein. Absatz 2 stellt wegen der besonderen Bedeutung der Kostenverteilung ausdrücklich klar, daß in der zu erlassenden Rechtsverordnung verbindliche Regelungen getroffen werden können, die von Vereinbarungen in bestehenden Mietverträgen oder Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes abweichen.

Die Art der meßtechnischen Ausstattung soll nicht vorgeschrieben werden. Die Auswahl unter den verschiedenen angebotenen Geräten (u. a. Heizkostenverteiler nach dem Verdunstungsprinzip, Geräte auf elektronischer Basis, Wärmemengenzähler) wird dem Hauseigentümer überlassen bleiben.

Ein Teil der anfallenden Kosten wird in der Regel auch weiterhin nach einem verbrauchsunabhängigen Maßstab abzurechnen sein; dies entspricht den Gegebenheiten des Heizungsbetriebs, bei dem ein Teil dieser Kosten unabhängig von der individuellen Nutzung entsteht.

Der notwendige finanzielle Aufwand für die meßtechnische Ausstattung, die Ablesung und Verrechnung wird generell durch die erzielte Energieeinsparung erwirtschaftet. Die Regelung entspricht daher den Anforderungen des § 5 des Energieeinsparungsgesetzes. Soweit es aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich ist, werden in der Verordnung Ausnahmeregelungen aufzunehmen sein. Im übrigen werden angemessene Übergangsfristen vorzusehen sein.

Zu Nummer 2 (§ 4 Überschrift)

Die Ergänzung der Überschrift berücksichtigt die in § 4 Abs. 3 aufgenommene Erweiterung des Regelungsbereichs von § 4.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 3)

Gesetzliche Anforderungen an Wärmeschutz und Heizungsanlagentechnik bestehen bereits für zu errichtende Gebäude (Wärmeschutz-VO, Heizungsanlagen-VO). Zwar ist es bei bestehenden Gebäuden technisch schwieriger, einen verbesserten baulichen Wärmeschutz und energiesparende Heizungsanlagentechnik nachträglich einzubauen; der Aufwand liegt im allgemeinen höher als bei der

Errichtung von Gebäuden; die Vielfalt des Gebäudebestandes erschwert generelle Regelungen. Dennoch gibt die veränderte Energiesituation Anlaß, den Verordnungsgeber zu ermächtigen, energiesparende Investitionen auch im Gebäudebestand vorschreiben zu können.

Wie bei zu errichtenden Gebäuden müssen auch hier die Anforderungen wirtschaftlich vertretbar sein, d. h. die erforderlichen Aufwendungen müssen generell durch die eintretenden Energieeinsparungen erwirtschaftet werden können. Um Härten zu vermeiden, die trotz langfristiger Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen bei der Aufbringung von teilweise erheblichen Investitionsmitteln auftreten können, sind bei Anforderungen an den Gebäudebestand Zusatzkriterien erforderlich, die über den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz des § 5 Abs. 1 EnEG hinausreichen und die Zumutbarkeit konkretisieren. Die zu stellenden Anforderungen sollen daher eine wesentliche Verminderung der Energieverluste bewirken; der erforderliche Aufwand soll innerhalb angemessener Fristen erwirtschaftet werden können. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen können insbesondere Maßnahmen der Heizungsanlagentechnik ähnlich wie bei zu errichtenden Gebäuden gefordert werden. Dagegen werden bei nachträglicher Verbesserung der Wärmedämmung nicht so weitreichende und umfassende Anforderungen wie bei der Errichtung von Gebäuden zu stellen sein.

Die Investitionen können zu Erhöhungen der Mieten u. a. im Rahmen des Miethöhengesetzes führen. Dem steht die Senkung der Heizungskosten gegenüber.

Grundsätzlich werden Maßnahmen im Gebäudebestand längere Übergangsfristen notwendig machen. Dabei werden auch die Kapazitäten im Ausbaugewerbe zu berücksichtigen sein.

Die außerordentlich unterschiedliche Bausubstanz im Gebäudebestand macht es erforderlich, daß Ausnahmetatbestände in die zu erlassenden Verordnungen aufgenommen werden.

Zu Nummer 4 (§ 7 Abs. 6)

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, auf eine behördliche Überwachung der Anforderungen nach § 4 Abs. 3 zu verzichten. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand kann daher vermieden werden. Andererseits wird damit die Wirksamkeit zukünftiger Regelungen aber nicht in Frage gestellt. Bei den auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 zu erlassenden Regelungen dürfte bereits in der Wirkung auf die Öffentlichkeit eine weitgehende Sicherheit für den Vollzug liegen. Mieter dringen schon heute vielfach gegenüber Hauseigentümern auf Maßnahmen zur Verringerung von Heizkosten. Eigentümer von eigengenutzten Gebäuden werden die ihnen vom Gesetzgeber vorgezeichneten Maßnahmen als Mittel zur Begrenzung von Energiekosten weitgehend auf Grund eigener Initiative vornehmen. Der besondere Aufwand für eine Überwachung erscheint daher aus gegenwärtiger Sicht in der Regel nicht gerechtfertigt.

Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Die Berlin-Klausel hat die übliche Fassung.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Artikel 1 Nr. 1** (§ 3 a)

   a) Der Bundesrat geht davon aus, daß beim Erlaß der Rechtsverordnung die Umlageschlüssel im preisgebundenen und nicht preisgebundenen Wohnungsbau harmonisiert werden. Dabei müssen angemessene Übergangsfristen vorgesehen werden.

   Die Harmonisierung ist notwendig, um dem Gleichbehandlungsgrundsatz im preisgebundenen und nicht preisgebundenen Wohnungsbau zu entsprechen. Zudem ist sie geboten, um Ungerechtigkeiten, die ihre Ursache in technischen und bauphysikalischen Sachverhalten haben, wie Ungenauigkeit der Meßgeräte, unterschiedliche Wärmedämmung der Wohnungstrennwände, bei den einzelnen Nutzern zu vermeiden.

   b) In § 3 a ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

   „(1 a) In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß der Benutzer berechtigt ist, die Zahlung der Betriebskosten dem Betreiber der Anlage gegenüber zu verweigern, falls die Aufteilung der Betriebskosten auf die einzelnen Benutzer nicht gemäß Absatz 1 erfolgt ist."

   Begründung

   Da eine behördliche Überwachung nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand durchführbar ist, muß auf die Eigeninitiative von Mietern bzw. Wohnungseigentümern (innerhalb einer Wohnungseigentümergemeinschaft) zurückgegriffen werden.

   Die Anwendung der Norm sollte durch zivilrechtliche Sanktionierung gesichert werden.

2. **Artikel 1 Nr. 2 und 3** (§ 4)

   In Artikel 1 sind die Nummern 2 und 3 zu streichen.

   Begründung

   Die Erfüllung von Anforderungen an den Wärmeschutz und die Heizanlagentechnik, die für bestehende Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen nachträglich gestellt werden, könnten nicht mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand überwacht werden. Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs sieht daher mit Recht vor, in § 7 einen Absatz 6 einzufügen, nach dem in einer Rechtsverordnung vorgesehen werden kann, daß die Überwachung entfällt. Wenn eine Überwachung unterbleiben muß, erscheint es aber gar nicht sinnvoll und notwendig, durch Rechtssatz für bestehende Gebäude noch nachträgliche Anforderungen zu stellen. Im übrigen bestünde die Gefahr, daß mit einer Regelung durch Rechtssatz ein Rechtsanspruch auf Förderung der nachträglichen Verbesserung des Wärmeschutzes und der Heizanlagentechnik begründet würde; angesichts der Knappheit an öffentlichen Förderungsmitteln sollte der Gesetzgeber aber dieses Risiko meiden.

3. **Artikel 1 Nr. 4** (§ 7)

   Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

   ‚4. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) § 7 erhält folgende Überschrift:

   „Vollzug und Überwachung"

   b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen ermächtigten Obersten Landesbehörden bestimmen die zuständigen Stellen für den Vollzug und die Überwachung der in den Rechtsverordnungen nach den §§ 1 bis 3 und § 4 festgesetzten Anforderungen, soweit die Erfüllung dieser Anforderungen nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften im erforderlichen Umfang überwacht wird."'

   Begründung

   1. Nach der Streichung der Nummern 2 und 3 in Artikel 1 entfällt der bisherige § 7 Abs. 6. Die in § 7 Abs. 1 Energieeinsparungsgesetz statuierte Überwachungspflicht muß auch für die Verordnung nach § 3 a des Gesetzentwurfs entfallen.

   Bereits bei der Wärmeschutzverordnung und der Heizungsanlagen-Verordnung hat sich gezeigt, daß eine wirksame Verwaltungskontrolle kaum oder nur unter großen Schwierigkeiten vorgenommen werden kann, obwohl das Baugenehmigungsverfahren, soweit nicht eine Freistellung vorliegt, einen Ansatzpunkt für eine Überwachung bietet. Sehr viel schwieriger ist die Überwachungsmöglichkeit hinsichtlich der geplanten Verordnung nach § 3 a des Gesetzentwurfs, weil hier ein Genehmigungsverfahren als Einstieg für eine Kontrolle nicht gegeben ist. Zur Durchführung einer wirksamen behördlichen Überwachung wären die zuständigen Stellen gezwungen, straßenweise Bestandsaufnahmen vorzunehmen und dann gegebenenfalls entsprechende Verwaltungsverfahren durchzuführen. Schon im Hinblick auf das fehlende

Personal kann eine solche Überwachung von der Verwaltung nicht geleistet werden. Auch soweit eine Einschaltung Dritter in das Überwachungsverfahren möglich sein sollte, wäre immer noch — im Hinblick auf Stichprobenkontrollen, Verwaltungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren sowie Anerkennung und Überwachung dieser Dritten — ein unverhältnismäßig hoher Überwachungsaufwand bei den zuständigen Stellen erforderlich.

Das Entfallen einer Überwachungspflicht für die Rechtsverordnung nach § 3 a EnEG mit der Folge, daß nur noch eine Überwachungskompetenz besteht, erscheint im Hinblick auf die Wirksamkeit der künftigen Regelungen vertretbar. Insoweit wird auf die Begründung der Vorlage zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 Abs. 6 EnEG) Bezug genommen, die auch für die Rechtsverordnung nach § 3 a dieses Entwurfs zutrifft.

2. In § 7 Abs. 2 und 3 werden die Landesregierungen und die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Überwachung der in den Rechtsverordnungen nach §§ 1 bis 3 festgesetzten Anforderungen auf geeignete Stellen, Fachvereinigungen, oder Sachverständige zu übertragen. § 7 erhält hingegen keine Ermächtigung zum Erlaß einer Verordnung durch die Landesregierungen zur Bestimmung der zuständigen Vollzugsbehörden. Nach der derzeitigen Rechtslage sind die Länder zum Teil genötigt, die Vollzugsbehörden durch Gesetz zu bestimmen (z. B. Artikel 77 Bayerische Verfassung).

   Die entsprechende Änderung des Absatzes 1 soll eine Bestimmung der zuständigen Vollzugsbehörden durch die Länder ohne unangemessenen gesetzgeberischen Aufwand ermöglichen. Die Ermächtigungen in den Absätzen 2 und 3 werden durch die vorgesehene Regelung nicht berührt.

   Die Ergänzung der Überschrift berücksichtigt die in § 7 Abs. 1 aufgenommene Erweiterung des Regelungsbereichs von § 7.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

1. **Artikel 1 Nr. 1** (§ 3 a)

   Zu a)

   Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die genannten Regelungen über die verbrauchsabhängige Abrechnung im preisgebundenen und nichtpreisgebundenen Wohnungsbau harmonisiert werden sollten.

   Zu b)

   Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

   Bereits nach der Fassung des Regierungsentwurfs können — auch zivilrechtlich zwischen den Beteiligten verbindliche — Regelungen über die verbrauchsabhängige Abrechnung getroffen werden. Durch § 3 a Abs. 2 wird ausdrücklich klargestellt, daß auch näher bestimmt werden kann, wie die Regelung der Verordnung sich auf die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten auswirkt. Dies ermöglicht es, die Verordnung so auszugestalten, daß zivilrechtliche Forderungen gegenüber den Benutzern nur in einer Höhe entstehen, die der in der Verordnung bestimmten Abrechnung entspricht. Der Vorschlag, dem Benutzer hier lediglich ein Zahlungsverweigerungsrecht zu gewähren, könnte zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten des Verordnungsgebers führen.

   Auch ohne ausdrückliche Festlegung eines Zahlungsverweigerungsrechts erscheint somit eine Überwachung der Anforderungen durch Verwaltungsbehörden entbehrlich.

2. **Artikel 1 Nr. 2 und 3** (§ 4)

   Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

   Die gegenwärtige Energiesituation verlangt bei den gestiegenen Heizkosten energiesparende Maßnahmen auch bei bestehenden Gebäuden. Während durch die Wärmeschutzverordnung jährlich nur ca. 400 000 Wohnungen in Neubauten erfaßt werden, soll durch die Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage auch das Einsparpotential in den bestehenden 24 Millionen Wohnungen erfaßt werden. Es geht dabei um solche Maßnahmen, die im Hinblick auf die mit ihnen verbundenen Einsparwirkungen wirtschaftlich und damit zumutbar sind. Dabei werden an den Begriff der Wirtschaftlichkeit strengere Kriterien angelegt, als nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes. Zuschüsse aus öffentlichen Kassen können angesichts der gestiegenen Energiepreise künftig nicht das einzige Instrument zur Verbesserung der Wärmedämmung und der Heizungsanlagen in bestehenden Gebäuden bleiben.

   Auch wenn richtig ist, daß wahrscheinlich die Erfüllung der an bestehende Gebäude zu stellenden Anforderungen in vielen Fällen nicht mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand überwacht werden kann, ist dies kein Grund, auf dieses Instrument ganz zu verzichten. Den Schwierigkeiten bei der Überwachung ist durch den neuen Absatz 6 zu § 7 Rechnung getragen. Auch soweit keine Überwachung erfolgt, ist die Festlegung von allgemein anerkannten und wirtschaftlich zumutbaren Anforderungen an Wärmeschutz und Heizungsanlagen durchaus sinnvoll. Vermieter und Mieter bekommen damit wichtige Orientierungen für angemessene Maßnahmen der Energieeinsparung bei bestehenden Gebäuden. Sie können nach Maßgabe der jeweils in Betracht kommenden Vorschriften des geltenden Rechts die gesetzlichen Anforderungen durch Einschaltung der ordentlichen Gerichte durchsetzen.

   Eine gleichzeitige finanzielle Förderung der vorgeschriebenen Maßnahmen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung würde bei Auflagen durch Rechtsverordnungen, die dem Ermächtigungsrahmen entsprechen, nicht entstehen.

3. **Artikel 1 Nr. 4** (§ 7)

   Zu a)

   Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

   Zu b)

   Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Der Änderungsvorschlag des Bundesrats berührt das Gesamtkonzept der Überwachung im EnEG. Die generelle Überwachungspflicht soll aufgehoben werden. Statt dessen wird nur eine Regelung über die Festlegung der zur Überwachung zuständigen Stellen getroffen. Damit würde § 7 Abs. 2 und 3 EnEG obsolet und müßte ebenfalls geändert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen des Energieeinsparungsgesetzes geben jedoch keine Veranlassung, das Gesamtkonzept der Überwachung zu ändern.

   Soweit in Zukunft auch für bestehende Gebäude Anforderungen gestellt werden, ist durch die Einführung des § 7 Abs. 6 die Möglichkeit geschaffen, von der Überwachung der Einhaltung der Anforderungen abzusehen.

